



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Ralf Stadler, Josef Seidl AfD**
vom 14.10.2020

Bayerisch-österreichische Kooperation zum Verkehrsfluss auf Altstadt-Grenzbrücken an insbes. Inn und Salzach

Neuhaus/Schärding; Simbach/Braunau; Burghausen/Aach haben gemeinsam, dass sie neben einer alten Brücke auch noch eine neue Brücke als Grenzübergang zwischen Deutschland und Österreich haben.

In allen Fällen nimmt die neue Brücke den meisten Verkehr auf. Infolge könnte die alte Brücke theoretisch auch umgewidmet werden oder auch als Einbahnstraße betrieben werden.

Besonders augenfällig ist dies in Burghausen/Aach, wo ein steiler Berg nach Duttendorf bzw. Verengungen in Richtung Wanghausen eine natürliche Verengung bilden und auf österreichischer Seite das Passieren von Lkw unmöglich machen. Bereits sehr lange bestehen Bestrebungen, an dieser Stelle eine z. B. Einbahnstraßenlösung durchzusetzen, was jedoch bisher an Österreich scheiterte (<https://www.innsalzach24.de/innsalzach/region-burghausen/burghausen-ort481637/thema-einbahnregelung-nach-burghausen-ueber-alte-bruecke-vorerst-tisch-9846748.html>).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die theoretische Frage, welchen rechtlichen Spielraum eine bayerische Grenzgemeinde hat, eigeninitiativ Fakten zu schaffen.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Welche rechtlichen Regelungen der EU betreffen den Verkehr zwischen zwei EU-Staaten, wie z. B. zwischen Deutschland und Österreich, die auf die im Vorspruch genannten Straßen angewandt werden müssen und den dortigen Verkehrsfluss regeln? 2
- 1.2 Welche zusätzlichen rechtlichen Regelungen zwischen Deutschland und Österreich betreffen den in 1.1 abgefragten Sachverhalt?..... 2
- 1.3 Welche zusätzlichen rechtlichen Regelungen zwischen Bayern und Österreich bzw. Oberösterreich betreffen den in 1.1 bzw. 1.2 abgefragten Sachverhalt? 2

- 2.1 Welche Möglichkeiten eröffnen die in 1 abgefragten Regelungen einer bayerischen Gemeinde, in ihrem Gemeindegebiet verkehrssteuernde Maßnahmen auf einer Grenzbrücke oder an ihrem Zulauf durchzuführen (bitte genaue Rechtsgrundlage angeben)?..... 2
- 2.2 Welche Möglichkeiten verbieten die in 1 abgefragten Regelungen einer Gemeinde, in ihrem Gemeindegebiet verkehrssteuernde Maßnahmen auf einer Grenzbrücke oder an ihrem Zulauf durchzuführen (bitte genaue Rechtsgrundlage angeben)? 3
- 2.3 Welche Handlungsgrenzen sind bei diesen in 2 angefragten steuernden Maßnahmen zu beachten?..... 4

3. Welche Rechtsgrundlagen sprechen dagegen, dass eine Gemeinde ab dem örtlichen Beginn ihrer Zuständigkeit – und nach der Grenze – eine Straße z. B. mithilfe eines Stadtratsbeschlusses von einer zweispurigen Straße zu einer Einbahnstraße umgestaltet (bitte Rechtsgrundlagen angeben)?..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 02.12.2020

1.1 Welche rechtlichen Regelungen der EU betreffen den Verkehr zwischen zwei EU-Staaten, wie z. B. zwischen Deutschland und Österreich, die auf die im Vorpruch genannten Straßen angewandt werden müssen und den dortigen Verkehrsfluss regeln?

Folgende EU-Regelungen sind insbesondere einschlägig:

- Art. 34 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) – Behinderung des freien Warenverkehrs
Das Verbot umfasst nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes jede Maßnahme der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den Handel innerhalb der Union unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern.
- Art. 56 AEUV Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs
Diese Regelung verbietet nationale Regelungen, die die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten gegenüber der Erbringung von Dienstleistungen innerhalb eines Mitgliedstaats erschweren.
- Art. 24 Schengener Grenzkodex (SGK)
Nach Art. 24 SGK beseitigen die Mitgliedstaaten alle Hindernisse für den flüssigen Verkehr an den Straßenübergängen der Binnengrenzen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen, die nicht ausschließlich auf Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit beruhen. Gleichzeitig müssen die Mitgliedstaaten darauf vorbereitet sein, Abfertigungsanlagen für den Fall einzurichten, dass an den Binnengrenzen wieder Grenzkontrollen eingeführt werden.

1.2 Welche zusätzlichen rechtlichen Regelungen zwischen Deutschland und Österreich betreffen den in 1.1 abgefragten Sachverhalt?

Im Übrigen sind auf deutscher Seite insbesondere die Regelungen zur Bundesgrenze und zu den auswärtigen Beziehungen sowie das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), vor allem hinsichtlich der Beschilderung, zu beachten. Rechtsgrundlage für die Umstufung einer Straße ist Art. 7 BayStrWG. Grundlage für die verkehrsrechtliche Umsetzung einer einseitigen Einbahnstraßenregelung und die damit verbundene Umleitung des ausgeschlossenen Verkehrs auf eine andere Grenzbrücke ist § 45 StVO.

1.3 Welche zusätzlichen rechtlichen Regelungen zwischen Bayern und Österreich bzw. Oberösterreich betreffen den in 1.1 bzw. 1.2 abgefragten Sachverhalt?

Maßgeblich ist die für die jeweilige Grenzbrücke geschlossene Vereinbarung (i. d. R. Staatsvertrag bzw. Verwaltungsabkommen), welche die rechtlichen Beziehungen in Bezug auf die jeweilige Grenzbrücke regelt. Die Vereinbarung kann z. B. zwingende Festsetzungen zur verkehrsrechtlichen Nutzung der Grenzbrücke enthalten. Es kommt auf die im Einzelfall getroffenen Regelungen an.

2.1 Welche Möglichkeiten eröffnen die in 1 abgefragten Regelungen einer bayerischen Gemeinde, in ihrem Gemeindegebiet verkehrssteuernde Maßnahmen auf einer Grenzbrücke oder an ihrem Zulauf durchzuführen (bitte genaue Rechtsgrundlage angeben)?

Die Tatsachen für ein Handlungserfordernis und die Auswirkungen einer Abstufung oder Einbahnstraßenregelung unter anderem auf den freien Warenverkehr (Art. 34 AEUV)

und die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) innerhalb der Union und das Vorliegen möglicher Rechtfertigungsgründe müssen konkret im Einzelfall geprüft werden.

Ob vor allem die Regelungen zur Bundesgrenze, zu den auswärtigen Beziehungen und zum Schengener Grenzkodex, der das Überschreiten der Außen- sowie Binnengrenzen und die damit verbundenen Modalitäten regelt, bei der Umwidmung von Straßen im Zuge kommunaler Selbstverwaltung eine Rolle spielen, muss mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Auswärtigen Amt geklärt werden.

Sofern es die jeweilige Grenzbrückenvereinbarung zulässt, wäre für eine etwaige Umstufung Art. 7 Abs. 1 BayStrWG Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung. Nach dieser Vorschrift ist eine Straße, deren Verkehrsbedeutung sich geändert hat, in die entsprechende Straßenklasse umzustufen (Aufstufung, Abstufung). Das Gleiche gilt, wenn eine Straße nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Umstufung vorliegen.

Für eine Umstufung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG, die in den genannten Fällen geprüft werden könnte, muss in jedem Einzelfall eine Abwägung aller einschlägigen öffentlichen und privaten Belange erfolgen. In die Abwägung müssen alle von der Umstufung in positiver oder negativer Hinsicht berührten Belange eingestellt, gewichtet und abgewogen werden, insbesondere auch die Nebenfolgen und Nebenwirkungen, die sich aus der Umstufung ergeben, sowie die Auswirkungen auf private Belange.

Für die Anordnung einer Einbahnstraße und einer Umleitung ist § 45 StVO einschlägig. Voraussetzung ist eine sog. qualifizierte Gefahrenlage (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO). Dies setzt eine Ermittlung des „Ist-Zustands“ und eine Gefahrenprognose voraus. Die Verbandszuständigkeit der deutschen Straßenverkehrsbehörde ist auf den deutschen Streckenanteil der Grenzbrücke bzw. der Umleitungsstrecke beschränkt. Wegen der unmittelbaren Auswirkungen auf den jeweiligen österreichischen Streckenanteil ist eine vorherige Abstimmung mit der in Österreich zuständigen Behörde erforderlich.

2.2 Welche Möglichkeiten verbieten die in 1 abgefragten Regelungen einer Gemeinde, in ihrem Gemeindegebiet verkehrssteuernde Maßnahmen auf einer Grenzbrücke oder an ihrem Zulauf durchzuführen (bitte genaue Rechtsgrundlage angeben)?

Greifen die verkehrssteuernden Maßnahmen in den freien Warenverkehr (Art. 34 AEUV) und/oder in die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) innerhalb der Union ein oder beschränken die Maßnahmen diese und sind die Eingriffe bzw. Beschränkungen nicht gerechtfertigt, liegt ein Verstoß gegen Unionsrecht vor. Dies muss im konkreten Einzelfall geprüft werden.

Art. 24 SGK wurde vor dem Hintergrund geschaffen, dass der Grundsatz der Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen sich auch im äußeren Erscheinungsbild der Grenzübergänge widerspiegelt, da den Mitgliedstaaten verboten ist, an den Grenzen Maßnahmen zu treffen, die Grenzkontrollen gleichkämen. Damit ist gemeint, dass dort, wo es möglich ist, Fahrbahnverschwenkungen und Verkehrstrichter ebenso zu beseitigen sind wie Abfertigungsgebäude, die ausschließlich der Grenzkontrolle dienen. Ausgenommen von der Beseitigungspflicht sind Geschwindigkeitsbeschränkungen, die an einem ehemaligen Grenzübergang noch gelten, weil bspw. noch andere Gebäude wie Gastwirtschaften oder Kioske in Betrieb sind, und der Verkehrssicherheit (Kreuzen von Personen) dienen. Die Frage, ob diese Regelungen einer konkreten Umstufung oder der Anordnung einer Einbahnstraße entgegenstehen würden, müsste mit dem Bund geklärt werden, da der grenzüberschreitende Verkehr betroffen ist.

Die Möglichkeiten einer Gemeinde sind begrenzt auf ihren Zuständigkeitsbereich. So ist für die Umstufung einer Staatsstraße, wie sie die alten Grenzbrücken bei Neuhaus am Inn und Simbach überführen, das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayStrwG zuständig. Eine Umstufung durch die Gemeinde ist nicht möglich.

Soll eine Gemeindestraße umgestuft werden, ist zwar die Gemeinde für die Umstufung zuständig; liegen in diesem Fall aber die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 BayStrWG für eine Umstufung, wie z. B. die Änderung der Verkehrsbedeutung, nicht vor, wäre eine Umstufung rechtswidrig.

Liegen die Voraussetzungen des § 45 StVO für die Anordnung einer Einbahnstraße und einer Umleitung nicht vor, weil diese Anordnung z. B. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs nicht zwingend erforderlich ist, wäre die Anordnung rechtswidrig.

Die jeweilige Grenzbrückenvereinbarung kann u. a. Vorschriften zur verkehrlichen Nutzung, Ausweisung einer Brückenklasse durch Beschilderung oder das Erfordernis des Einvernehmens mit der Grenzgemeinde/dem Grenzbundesland enthalten.

2.3 Welche Handlungsgrenzen sind bei diesen in 2 angefragten steuernden Maßnahmen zu beachten?

Änderungen im Verkehrsfluss hinsichtlich einer Grenzbrücke wirken sich (weiträumig) auf umliegende Verkehrsbeziehungen aus. Die Entlastung von Anwohnern an einer Stelle geht mit der Belastung an den Ausweichstrecken einher. Die durch die Maßnahme betroffenen Belange sind bei der Entscheidung über Ob und Wie etwaiger Maßnahmen zu berücksichtigen und die betroffenen Stellen (Straßenbaulastträger, Gemeinden etc. der künftig entlasteten und belasteten Strecken auf bayerischer und österreichischer Seite) einzubeziehen.

Diese nachbarschaftliche Abstimmung im Vorfeld ist vor allem wegen der auf die „deutschen Brückenteile“ beschränkten Kompetenz und die Betroffenheit der benachbarten österreichischen Brücken- und Straßenteile geboten.

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse, der Lage der Brücken auf der Bundesgrenze, welche gleichzeitig die Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union bildet, sind vorrangig die völkerrechtlichen und europarechtlichen Rahmenbedingungen, die Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr und die ebenso möglicherweise berührten auswärtigen Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich zu berücksichtigen. Dies liegt in der Kompetenz des Bundes.

3. Welche Rechtsgrundlagen sprechen dagegen, dass eine Gemeinde ab dem örtlichen Beginn ihrer Zuständigkeit – und nach der Grenze – eine Straße z. B. mithilfe eines Stadtratsbeschlusses von einer zweispurigen Straße zu einer Einbahnstraße umgestaltet (bitte Rechtsgrundlagen angeben)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2.1 bis 2.3 verwiesen.